

Geschäftsverteilung der Ausschüsse der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ab 2019 (nach Neuwahl)

Diskussionspapier Stand 14. Oktober 2019

1. Hauptausschuss (HA)

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Gemeinde. Er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten und in Angelegenheiten, die keinem Ausschuss der Gemeinde zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:

- Die Koordination und Abstimmung der Arbeit aller Ausschüsse, insbesondere um Beratungen zügig und ergebnisorientiert durchzuführen; dazu ist der Hauptausschuss berechtigt verbindliche Arbeitsanweisungen gegenüber anderen Ausschüssen zu erteilen
- Beratung über Angelegenheiten, die nicht den Ausschüssen zugewiesen sind
- Entscheidung von Angelegenheiten, die dem Hauptausschuss durch die Hauptsatzung zugewiesen sind
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte der Gemeinde
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der gemeindlichen Immobilien und Grundstücke
- Auswirkungen von Bauvorhaben und –maßnahmen der öffentlichen Hand auf die ortsansässigen Gewerbetreibenden

Hinweis:

Rot markierter Bereich sollte beraten werden – welche Aufgaben sollen dem HA zur Beschlussfassung übertragen werden?

§ 50 BbgKVerf – Zuständigkeit und Verfahren

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 beschließen, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

(3) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.

(4) Für das Verfahren des Hauptausschusses gilt § 44 entsprechend mit der Maßgabe, dass §§ 36 Abs. 1 und 39 Abs. 3 anzuwenden sind.

2. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung (F & W)

- Angelegenheiten der Haushaltsplanung, der mittelfristigen Finanzplanung, eines ggf. notwendigen Haushaltssicherungskonzeptes und der unterjährigen Haushaltsüberwachung.
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bilanz, der Jahresrechnung, der Entscheidung über die Entlastung und der Gesamtbilanz
- Angelegenheiten im Rahmen von Gebühren, Steuern und Abgaben
- Angelegenheiten des Stellenplans
- Angelegenheiten, die die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte betreffen sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen.
- Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde und Beteiligungscontrollings
- Mitberatung und Beteiligung bei allen haushaltswirksamen Angelegenheiten, die von anderen Ausschüssen federführend bearbeitet werden.
- Wirtschaftsansiedlung und -förderung, Ansprechpartner für örtliche Gewerbetreibende und ihre Vereinigungen

3. Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (BJSp)

- I. Kinder und Erwachsenenbildung
 - Angelegenheiten der Tagespflege
 - Trägeraufgaben hin Hinblick auf Kindertagesstätten, Schulen und Horte
 - Trägeraufgaben hin Hinblick auf die Gemeindebibliothek
 - Zusammenarbeit und Unterstützung mit den Musikschulen
 - Förderung der Erwachsenenbildung

- II. für Kinder, Jugend & Freizeit
 - Beratung und Unterstützung der Jugendeinrichtungen
 - Spielplätze – Verknüpfung mit Ausschuss für Soziales & Kultur
 - Anliegen der Jugendfeuerwehr
 - Allgemeine Jugendangelegenheiten

- III. für Sport
 - Unterstützung bei der Entwicklung und Betreuung der Umsetzung eines Sportstättenkonzeptes
 - Vereinsförderung – auch Förderung des Freizeitsportes
 - Nutzerverträge für Hallen und Außensportanlagen

- IV. für Allgemeines
 - Federführung bei Baumaßnahmen für Einrichtungen, für die der BJSp verantwortlich ist
 - Federführend für Spielleitplanung
 - Federführend für die Schallschutzmaßnahmen für die Einrichtungen, für die der BJSp verantwortlich ist

4. Ausschuss für Soziales und Kultur (S & K)

I. Themenbereiche für Soziales:

- Seniorenarbeit
- Senioreneinrichtungen
- Betreutes Wohnen
- Gesundheit
- Obdachlosenunterkünfte
- Frauen und Familie
- Integration (Integrationsbeauftragter)
- Behindertenarbeit; Lebenshilfe
- barrierefreie Wege und Eingänge

II. Themenbereiche Kultur:

- Denkmalpflege (evtl.: Erhaltungssatzung), Bodendenkmäler
- Heimatgeschichte und Ortschronik
- Veranstaltungen: Gemeindefeste, Heimatfeste, Dorffeste, Vereinsfeste (Vereinsfeste in Kooperation der Gemeinde)
- kulturelle Projekte
- Anliegen der Vereine (Vereinsförderrichtlinie), außer Sport
- Städtepartnerschaften
- Straßennamen und –umbenennungen
- Öffentlichkeitsarbeit /Präsentation der Gemeinde
- Veranstaltungskalender (Gestaltung/Übersicht/Koordination, etc.)
- Beschilderungskonzept
- Zuständige Haushaltsposten /freiwillige Leistungen der Gemeinde

5. Bauausschuss (BA)

- Neuaufstellung, Änderungen, Aufhebungen von Satzungen auf den Gebieten des Anliegerbeitragsrechts
- gemeindliche Erschließungsanlagen
 - ~~Maßnahmen des Ausbaus und der Erhaltung der gemeindlichen Verkehrsanlagen sowie der Straßenbeleuchtung, der Regenwasserableitung und Anpflanzung des Straßenbegleitgrüns an Gemeindestraßen~~

6. Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt (G & U)

- I. Entwicklungsplanung
 - die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)
 - die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne und Vorhabenbezogene Bebauungspläne), Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB
 - informelle Planungen (Rahmenpläne, Konzepte, ...), sowie die Verkehrsleitplanung
 - konzeptionelle Infrastrukturplanung und Priorisierung von Maßnahmen
- II. Grünordnerische Planungen
 - die Planung und Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Verbesserung des Landschafts-, Gewässer- und Artenschutzes im Rahmen erforderlicher Maßnahmen als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in den Naturraum
- III. Ortsrecht
 - der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
 - der örtlichen Bauvorschriften
- IV. Bauvorhaben
 - die Empfehlung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren bei Bauvorhaben mit besonderer Bedeutung
- V. Umwelt und Energie
 - kommunale Bäume und Kommunalwald
 - Baumschutzsatzung
 - ~~Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen~~
 - ~~Mitwirkung an Bauleitplanung unter ökologischen und energetischen Gesichtspunkten~~
 - ~~Federführend bei Gestaltung und Anlegen von Grünanlagen und Biotopen~~
 - Erarbeitung und Begleitung gemeindlicher Klimaschutzmaßnahmen
 - Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
 - Begleitung gemeindlicher Baumaßnahmen in Bezug auf Energie- und Umwelttechnik
 - Bearbeitung allgemeiner energetischer und umwelttechnischer Belange
 - Begleitung innovativer gemeindlicher Projekte mit Klimaschutzbezug
 - Tourismus
 - Emissionsschutz
- VI. Flughafen
 - Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen zum Flughafen BER
 - Schallschutz an gemeindlichen Einrichtungen

Dringender Hinweis:

Die Zuständigkeiten des Bauausschusses und des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt sind aus fachlicher Sicht dringend in nur einem Ausschuss zu behandeln. Gemeindeplanung, Klimaschutz und Umwelt sind heutzutage dringend im Sinne der Gemeindeentwicklung nicht von den Angelegenheiten abzugrenzen, welche dem Bauausschuss zugewiesen sind.